



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2015
(OR. en)

14341/15

ENER 395
CLIMA 133
AGRI 605
COMPET 522
TRANS 368
ENV 715
ECOFIN 885
RELEX 945
TELECOM 215
CONSOM 195

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8052 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.11.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8052 final.

Anl.: C(2015) 8052 final



Brüssel, den 18.11.2015
C(2015) 8052 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.11.2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel und Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahme

Diese Delegierte Verordnung enthält eine Unionsliste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, „PCI“), die die mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013¹ der Kommission vom 14. Oktober 2013 festgelegte Liste ersetzt.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur² („TEN-E-Verordnung“) muss die Kommission alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Unionsliste von PCI erlassen. Die Unionsliste sollte sich auf die regionalen Listen von PCI stützen, die von den Entscheidungsgremien der mit der TEN-E-Verordnung eingesetzten regionalen Gruppen beschlossen werden. Die vorliegende Delegierte Verordnung wird der genannten TEN-E-Verordnung als Anhang beigelegt.

PCI sind spezifische Energieinfrastrukturvorhaben, die für die Realisierung der in der TEN-E-Verordnung genannten zwölf vorrangigen Korridore und thematischen Gebiete erforderlich sind. Diese Vorhaben sind sowohl für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes als auch für das energiepolitische Ziel der Union, eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten, von entscheidender Bedeutung.

Allgemeiner Kontext dieser Delegierten Verordnung

Die TEN-E-Verordnung bildet einen legislativen Rahmen zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung von PCI.

In der TEN-E-Verordnung wurden neun vorrangige geografische Infrastrukturkorridore von strategischer Bedeutung in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl sowie drei vorrangige unionsweite Infrastrukturgebiete für intelligente Netze, Stromautobahnen und CO₂-Transportnetze festgelegt. Sie sieht ein transparentes, inklusives Verfahren zur Ermittlung spezifischer PCI vor, die für die Realisierung dieser vorrangigen Korridore und Gebiete erforderlich sind. Zudem werden in der Verordnung eine Reihe von Maßnahmen genannt, mit denen die rechtzeitige Umsetzung der PCI sichergestellt werden soll, darunter

- eine größere Transparenz und eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit;
- beschleunigte Genehmigungsverfahren (durch eine verbindliche Dreieinhalbjahresfrist);
- bessere, schnellere und straffere Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- eine einzige zuständige nationale Behörde, die als zentrale Anlaufstelle für die Genehmigungsverfahren fungiert;

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 28).

² ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

- eine verbesserte regulatorische Behandlung durch eine auf dem Netto-Nutzen basierende Kostenaufteilung und Regulierungsanreize sowie
- die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ („CEF“) in Form von Zuschüssen und innovativen Finanzinstrumenten.

Die vorliegende Unionsliste enthält 195 PCI, davon 108 im Bereich Strom, 77 im Bereich Gas, 7 im Bereich Erdöl und 3 im Bereich der intelligenten Netze. Es wurden noch keine PCI im Bereich der CO₂-Netze in die Liste aufgenommen, da die Projekte noch nicht hinreichend ausgereift sind. Einige Strom-PCI wurden als „Stromautobahnen“ eingestuft, wenn sie sowohl die Kriterien des Anhangs I Nummer 11 als auch die des Anhangs II Nummer 1 Buchstabe b der TEN-E-Verordnung erfüllen.

Im Vergleich zur ersten, 2013 verabschiedeten Unionsliste ist die Zahl der PCI auf der Liste um 52 geringer. Hervorzuheben ist, dass die im Rahmen von 13 PCI erbauten Infrastrukturen bereits erfolgreich in Betrieb genommen wurden oder bis Ende 2015 in Betrieb genommen werden sollen. Diese Infrastrukturen sind integraler Bestandteil der transeuropäischen Energienetze der EU. Die geringere Zahl der PCI ist vor allem auf ein verbessertes Auswahlverfahren und einen stärkeren Fokus auf die wichtigsten Engpässe zurückzuführen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

VERFAHREN VOR DER VERABSCHIEDUNG DER UNIONSLISTE VON VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Das Verfahren zur Erstellung der Unionsliste von PCI begann im November 2014 und endet mit der Verabschiedung der vorliegenden Delegierten Verordnung.

Da die PCI im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit ermittelt werden, wurden sie auch diesmal auf der Grundlage der von den regionalen Gruppen verabschiedeten regionalen Listen mit Vorschlägen für PCI bestimmt. Die regionalen Gruppen umfassen Vertreter der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden (NRB), der Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber (FNB/ÜNB), des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie der Kommission.

Einschlägige Interessengruppen im Bereich Energie, wie etwa Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, waren ebenfalls beteiligt.

Das Verfahren zur Erstellung der Unionsliste gliederte sich in die folgenden Hauptphasen:

(a) Einreichung von PCI-Vorschlägen durch die Projektträger

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absätze 3 und 4 der TEN-E-Verordnung waren die für die PCI-Liste vorgeschlagenen Strom- und Gasinfrastrukturprojekte Teil der vom ENTSOG bzw. ENTSO-E ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungspläne für Gas und Strom.

(b) Prüfung der Erfüllung der Kriterien sowie der grenzübergreifenden Bedeutung durch die NRB

Die NRB prüften (unter Federführung der ACER), ob die PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom, Gas und intelligente Netze die einschlägigen Kriterien erfüllen und eine

grenzübergreifende Bedeutung aufweisen. Die Ergebnisse wurden den regionalen Gruppen vorgelegt.

(c) Prüfung der PCI-Vorschläge durch die regionalen Gruppen

Jede regionale Gruppe prüfte die für ihren jeweiligen vorrangigen Korridor vorgeschlagenen PCI. Dabei gingen die Gruppen insbesondere auf den Beitrag der Projekte zur Umsetzung des Korridors ein. Erstmals wurden die PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen, die auf den neu entwickelten Methoden von ENTSO-E³ und ENTSG⁴ beruhte.

Nach der quantitativen Prüfung wurde anhand der Kriterien des Artikels 4 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung eine qualitative Bewertung vorgenommen, bei der die Dringlichkeit der Projekte, die beteiligten Mitgliedstaaten, der Beitrag zur territorialen Kohäsion und die Frage, inwieweit das Projekt andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt, berücksichtigt wurden.

(d) Konsultation der Interessengruppen zu den PCI-Vorschlägen

Nach Anhang III Nummer 1 Absatz 5 der TEN-E-Verordnung muss jede regionale Gruppe Vertreterorganisationen der relevanten Interessenträger und (falls dies als sinnvoll anzusehen ist) die Interessenträger selbst anhören, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Öffentliche Konsultationen zu den Vorschlägen für PCI in den Bereichen Gas und Strom wurden vom 22. Dezember 2014 bis zum 31. März 2015 durchgeführt. Diese Konsultationen entsprachen den einschlägigen Vorgaben der Kommission.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mehrere Interessengruppen im Umweltbereich die Notwendigkeit hervorhoben, bei der Ermittlung der PCI auf die Einhaltung der bestehenden Umweltvorschriften zu achten. Das Hauptziel des Verfahrens bestand jedoch darin, die Bedeutung der vorgeschlagenen Projekte – unter Berücksichtigung ihres sozioökonomischen Nutzens und ihrer Kosten – für die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Union zu beurteilen. In jedem Fall müssen alle PCI dem Unionsrecht entsprechen und werden einem vollständigen Genehmigungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Sollte ein PCI nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, kann es aus der Unionsliste gestrichen werden.

Mehrere Interessengruppen nahmen zum Konsultationsverfahren selbst Stellung und wiesen dabei auf die Notwendigkeit hin, die Transparenz zu erhöhen und das Format der in der Konsultation behandelten Informationen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Vertreter von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen nicht nur im Rahmen des Konsultationsverfahrens angehört, sondern auch regelmäßig zu Sitzungen der regionalen Gruppen eingeladen wurden, auf denen die regionalen Listen der PCI erstellt wurden, und einige daran auch teilnahmen.

Weitere öffentliche Konsultationen fanden zwischen dem 5. März 2015 und dem 15. April 2015 zu den drei Vorschlägen für PCI im Bereich der intelligenten Netze sowie vom 29. Juli

³ <https://www.entsoe.eu/Documents/SDC%20documents/TYNDP/ENTSO-E%20cost%20benefit%20analysis%20approved%20by%20the%20European%20Commission%20on%204%20February%202015.pdf>.

⁴ http://www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/CBA/2015/INV0175-150213_Adapted_ESW-CBA_Methodology.pdf.

2015 bis zum 22. Oktober 2015 zu sieben PCI-Vorschlägen im Bereich Erdöl sowie zu weiteren Gas- und Elektrizitätsvorhaben statt. Diese Konsultationen waren kürzer, da in diesen zwei Bereichen deutlich weniger Vorschläge eingegangen waren.

(e) Zustimmung der Entscheidungsgremien zu den Entwürfen der regionalen Listen von PCI

Nach der Prüfung der Vorschläge für PCI durch die regionalen Gruppen trafen deren fachliche Entscheidungsgremien (Vertreter der Kommission sowie der Mitgliedstaaten) eine Entscheidung über die Entwürfe der regionalen Listen und die vorläufige Rangfolge der PCI-Vorschläge. Sitzungen der fachlichen Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen fanden am 3. Juli (Strom), 29. September (Gas und Erdöl) sowie am 17. April 2015 (intelligente Netze) statt.

(f) Stellungnahme der ACER zu den Entwürfen der regionalen Listen

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absatz 12 der TEN-E-Verordnung gab die ACER am 30. Oktober 2015 ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der regionalen Listen von PCI in den Bereichen Strom und Gas ab. Dabei berücksichtigte sie insbesondere die einheitliche Anwendung der Kriterien und die regionenübergreifende Kosten-Nutzen-Analyse. Sie zog ein positives Fazit und empfahl, die Entwürfe der regionalen Listen als Unionsliste der PCI zu verabschieden.

(g) Verabschiedung der endgültigen regionalen Listen von PCI durch die Entscheidungsgremien

Die übergeordneten Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen verabschiedeten am 3. November 2015 die endgültigen regionalen Listen von PCI in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl. Die endgültige regionale Liste der PCI im Bereich der intelligenten Netze wurde am 6. Mai 2015 verabschiedet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

In dieser Delegierten Verordnung sind 195 PCI aufgeführt, die für die Realisierung der in der TEN-E-Verordnung genannten vorrangigen Korridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der vorrangigen thematischen Gebiete für intelligente Netze und Stromautobahnen als erforderlich anzusehen sind.

Die Verordnung wird auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung erlassen, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Erstellung der Unionslisten von PCI zu erlassen. Die Liste soll die erste Unionsliste von PCI ersetzen, die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission festgelegt wurde. Die Verordnung bildet einen neuen Anhang VII der TEN-E-Verordnung.

Alle in dieser Verordnung aufgeführten PCI müssen dem Unionsrecht entsprechen, einschließlich der Umweltvorschriften sowie der Entflechtungsvorschriften der Richtlinien

2009/72/EG⁵ und 2009/73/EG⁶. Die PCI dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Genehmigungsverfahren mit den dazugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und öffentlichen Konsultationen in allen betroffenen Ländern erfolgreich abgeschlossen sind.

Die PCI auf der Unionsliste können gemäß der TEN-E-Verordnung von einem beschleunigten Genehmigungsverfahren, einer erhöhten Transparenz und einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit, einer verbesserten regulatorischen Behandlung sowie – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – der finanziellen Unterstützung durch die Union im Rahmen der CEF profitieren.

⁵ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁶ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.11.2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009⁷, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bildet einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse („PCI“), die für die Realisierung der neun vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen Energieinfrastrukturbereiche für intelligente Netze, Stromautobahnen und CO₂-Transportnetze erforderlich sind.
- (2) In Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Unionsliste von PCI (der „Unionsliste“) zu erlassen.
- (3) Die für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Projekte wurden von den regionalen Gruppen geprüft und erfüllen die Kriterien des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.
- (4) Die Entwürfe der regionalen Listen von PCI wurden von den regionalen Gruppen auf Fachsitzungen vereinbart. Nachdem die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) am 30. Oktober 2015 hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewertungskriterien und der regionenübergreifenden Kosten-Nutzen-Analyse positive Stellungnahmen abgegeben hatte, haben die Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen die regionalen Listen am 3. November 2015 verabschiedet. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 haben die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet die Vorhaben betreffen, alle vorgeschlagenen Vorhaben vor der Verabschiedung der regionalen Listen genehmigt.

⁷ ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

- (5) Zudem wurden Vertreterorganisationen der relevanten Interessengruppen, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten sowie Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, zu den für die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben konsultiert.
- (6) Die PCI sollten für jede vorrangige strategische transeuropäische Energieinfrastruktur in der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Reihenfolge aufgeführt werden. Die Unionsliste sollte keine Rangfolge der Projekte vorsehen.
- (7) Die Vorhaben sollten als eigenständige PCI oder als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt werden. Einige PCI sollten jedoch Cluster bilden, da sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich in einer (möglichen) Konkurrenzsituation befinden.
- (8) Die Unionsliste umfasst Vorhaben, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden, etwa vor oder während der Durchführbarkeitsstudie, in der Genehmigungsphase oder im Bau. Bei PCI in einer frühen Entwicklungsphase kann es erforderlich sein, die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Einhaltung des Unionsrechts, einschließlich der Umweltvorschriften, in Studien nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sollten mögliche negative Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, abgeschätzt und vermieden oder gemindert werden.
- (9) Die Aufnahme von Projekten in die Unionsliste greift dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor. Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 kann ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus der Unionsliste gestrichen werden, wenn es nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht. Die Umsetzung der PCI sowie ihre Übereinstimmung mit den relevanten Rechtsvorschriften sollten gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung überwacht werden.
- (10) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird die Unionsliste alle zwei Jahre erstellt, weshalb die mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013⁸ festgelegte Liste nicht mehr gültig ist und ersetzt werden sollte.
- (11) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird die Unionsliste der genannten Verordnung in Form eines Anhangs beigefügt.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 28).

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.11.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER